Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 22=42 (1876)

Heft: 36

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

und sind der Ansicht, daß es namentlich bei tattischen Studien 2c. mit vielem Rugen verwerthet werden kann.

Eidgenoffenschaft.

-- (Rreisschreiben an bie Militarbehörben ber Rantone.) Erfat ber Tuchtamaschen burch Salbstiefel. Die Anfrage einer kantonalen Militarbehörbe, betreffend ble Berabfolgung von Tuchtamaschen an bie Nekruten ber Fußtruppen, veranlaßt uns zu ber Mittheilung, daß die Ramaschen burch bas neue Bekleibunge-Reglement abgeschafft sind; an beren Stelle treten bie Rohie ber halbstiefel. Dabet ift selbswerftanblich, baß bie Mannschaft zur Anschaffung von halbstiefeln auzushalten ift.

— (Kreisschreiben bes Bunbesrathes betreff Entschädigung fur Besammlung und Entlassungen von Truppenkorps.) Bon mehreren Kantoneregierungen ift gegenüber einer Berfügung unseres Militarbepartements bas Ansuchen an uns gestellt worben, es möchte ben Kantonen nach Mitgabe von Art. 217 ber Militar-Organisation eine Entschädigung für bie Besammlung und Entlassung ber bieses Jahr in Dienst treienden Mannschaft verabsolgt werben.

Unier ber herrschaft bes frühern Militargeseiges waren bie Rantone verpflichtet, ihre Eruppen, bevor fie bieselben ber Gibgenoffenschaft übergaben, zu besammeln und auszurüften und es erhielten biefelben zur Bestreitung ber baherigen Koften eine Bersgutung, bestehend in je einem Tage Sold fur bie Besammlung und Entlassung für die durch bie Napporte angewiesene Mannichaft.

Die neue Militars Organtsation weicht nan von bem bieherigen Spftem insoweit ab, als die Kanstone zwar bas Aufgebot ber Truppen vermitteln, biese aber schon von ihrem Bohnorte hinweg in eidgenöffischem Dienste flehen. Die Kantone has ben ganzen Korps noch bie Korpsausrüftung abzugeben, aber die Truppen stehen nicht mehr unter ihren Besehlen, sonbern unter benjenigen bes militärischen Kommanbirenben. Die in Art. 217 ber Militars Organisation vorgeschene Enischädigung für die Einzudunges und Entlassungstage bezieht sich baher auch nur auf ben Behrmann und nicht auf die Kantone, wie in einigen Giasgaben vorausgesest wird.

Unders gestaltet fich bie Frage mit Bezug auf bie Rifruten. Die Einkleidung berfelben ift eine durchaus tantonale Angelegensheit. Die Beit, die die Kantone hiefür verwenden wollen, muß ihnen überlaffen bleiben und es haben dieselben auch die Rekruten für die betreffende Beit zu erhalten. Bom Bunde wird ber Rekrut erst andem Tage in Sold und Berpflegung genommen, an dem er bekleidet und ausgerüstet ben Marsch auf ben Sammelplat antritt, besziehungsweise am eidgenössischen Einruckungstag.

Der Begriff tantonaler Besammlung ift baher nur noch in Beque auf die Refruten gulassig und wir haben beshalb mit Ruds sicht hierauf sowie auf ben Umstand, daß das Berwaltungs-Reglement, welches hierüber die nähern Bestimmungen enthalten wird, noch nicht erlassen ist, beschlossen:

- 1) Für die diesjährigen Schulen und Rurfe, mit Ausnahme ber herbstmusterungen und ohne Brajudig für die Zufunft, wird ben Kantonen je ein Tagesfold für die Besammlung und Entlassung ber einrückenden resp. austretenden Mannsschaften vergütet.
- 2) Die Kantone find eingelaben, ben bereits aus bem Dienfte entlaffenen Mannschaften biese Bergutung nachträglich auss zurichten, sofern ben Betreffenben nicht ichon Solb und Berrflegung fur iene kantonalen Besammlungs, und Ents laffungetage ausbezahlt worben ift.
- (Betreff ber Bewaffnunge : und Ausruftunge : gegenstanbe, fowie ber Cavalleriepferbe ber Behrpflichtigen) hat ber Bunbesrath an sammtliche eibe genöffische Stanbe bas nachftehenbe Kreisschreiben erlaffen:

"Getreue, liebe Gitgenoffen! Rach Art. 159 und 193 ber eibgenöffifchen Militarorganisation vom 13. November 1874 find fammtliche Bewaffnunge, und Aueruftungegegenstante, fowie tie vem Bunbe angetauften Cavalleriepferte Gigenthum bee Buntes und turfen von ten betreffenben Bebipflichtigen weber veraußert noch verpfantet werden. - Rach Art. 160 haben bie Behrpflichtigen ferner, wenn fie aus irgend einem Grunde aus bem Dienfte treten, biefe Begenftanbe und nach Analogie auch bie Pferbe gurudguerstatten, immerhin unter Berudfichtigung ber Artifel 161 und 196 bes Gefetes, und ce follen bie Rantone bie gur Bollgiebung tiefer Biftimmungen erforderlichen Unoids nungen treffen. - Es hat fich nun erfahrungegemäß berausgeftellt, bag namentlich Cavalleriepferbe bet Ausbruch von Ronfurfen ber Beichlagnahme und Beraugerung ju Gunften ter Ronfuremaffe ausgesett find. - Behufe Bahrung ber Gigenthumerechte bee Bunbes erfuchen wir Gie, hinfichtlich von Tobees fällen und Konkurfen von Wehrpflichtigen Ihres Rantons ben betreffenben Beamten anzuweisen, vortommenbenfalls bie bem Bunbe angehörenben Bewaffnunge, und Ausruftungegegenftante, fowie Pferbe aus ber Erbichafte-, beziehungemeife Ronfuremaffe auszuscheiben und gur Berfugung bes Bunbes zu halten, unter fofortiger Anzeige an bie guftanbige fantonale Militarbehorbe guhanben ber eitgenöffifchen Militarverwaltung."

- (Ernennung zu Divifione arzten.) Der Buns beerath hat Militararzte ernannt, namlich: ale Divifionearzt ber V. Divifion: Grn. Oberftlieutenant Dr. Munzinger, in Olten; ber IV. Divifion: Grn. Oberftlieutenant Dr. Keifer, in Bug; ber VIII. Divifion: Grn. Major Dr. Lorenz, in Chur, unter Beförberung zum Oberftlieutenant.

— (Eine Untersuchung ber Augen von 529 Leherer) ift vorigen herbst bei Gelegenheit bes zweiten Lehrer. Refruten-Curfes in Lugern von bem Augenarzt Grn. Dr. Pflüger vorgenommen worben. Das Ergebniß hat letterer in ben "Klin. Mont.-Bl. f. Augenheiltunde" veröffentlicht.

Wir entnehmen bem interessanten Bericht folgende Daten: "Am Curse nahmen Theil 546 Lehrer, wevon 159 aus ber frangosischen und 387 aus ber beutschen Schweiz. Rotizen, zum Theil von ber militärärzilichen Commission, zum Theil von mir, lagen mir vor über 529, wevon 154 Belfchichweizer und 375 Deutschsischweizer; bie meisten Kantone, circa 18 waren vertreten.

Auf ben ersten Anblid siel es auf, baß unter ben Belfchsichweizern relativ v'el weniger Brillentragenbe sich befanden als unter ben Deutschichweizern. Die Untersuchung nach biefer Richstung stellte heraus, baß von fammtlichen 159 Welschichweizern nur 3 (2%)0) und von sammtlichen Deutschschweizern 35 (9%)0 Brillen tragen. Die Prüfung ber Refraction ergab einen ahnslichen, wenn auch nicht so eclatanten Unterschieb.

Unter 154 Belichichweizern waren myop. 22 = 14,3%,

- " 375 Deutschschweizern " " 90 = 24,30/0,
- " 529 Lehrern zusammen " " 112 = 21,2%.

Unter ben Deutschichweizern gablten bie St. Galler relativ bie meiften Kurgfichtigen; unter 27 St. Gallern waren $10=37^{\circ}/_{\circ}$ mpopifc.

Was ist die Ursache, daß unter ben Welschschweizern fich weniger Myopen befinden als unter den Deutschschweizern? diese Frage brangte sich nothwendig auf. Ist es Naceneigenthümtlichkeit, liegt's in der verschiedenen Dauer der Ausbildung, welche die Lehrer in den verschiedenen Kantonen durchzumachen haben, oder liegt der Grund anderswo? Bu genauen Messungen der Distanz der Bupillenmitte oder noch besser der hauptsächlichsten Schädeldurch wesser sein, daher ein Urtheil in dieser Richtung unmöglich.

Der Unterschied in ber Ausbisoungezeit wenigstens, was bie Primarlehrer, welche bas größte Contingent lieferten, betrifft, ist fein so erheblicher, bag bemfelben ein wesentlicher Einfluß zugesftanben werben könnte; es schwankt bieselbe in ben meisten, sowohl beutschen wie welschen Kantonen zwischen 31/2 und 4 Jahren. Walls allein trug bisher zu ben Augen seiner Lehrer besondere Sorge, indem bieselben magrend 4 Jahren jahrlich nur 3 Monate

ihren Studien oblagen, jufammen alfo eirea 1 Jahr lang ; gegenwartig follen zwar auch ba Aenberungen eintreten.

Ein nicht unwichtiger Factor scheint mir aber in ber Art und Beise ber Erziehung und Ausbildung ber Lehrer in ben versichtebenen Kantonen zu beruhen. In ber beutschen Schweiz werben bie Lehrer zum größten Theil in Seminarien ausgebildet, in benen sie nicht allein ihre Collegien besuchen, sonbern in benen sie auch vollständig wohnen, als Pensionäre, während im Kanton Waadt, welcher ten größten Theil ber Belschichweizer liefert, die Lehramtecandibaten in Privathäusern wehnen. Ebenso wird es sich in Genf und Neuendurg verhalten. Diese Erfahrungen stim men mit benen von Erismann überein, welcher in ben ruffischen Gymnasien unter ben Erternen 10 % weniger Myopen fand als unter ben Internen."

Serifau. (Borträge im Unteroffiziere, Berein) wurden im Laufe bee letten Jahres 1875/76 gehalten:

- 1. Ueber bie Gefcoffe ter Artillerie von frn. Artillerielieut.
- 2. Ueber Bebingungeichießen von frn. Schugenhauptmann Solenthaler.
- 3. Ueber Feftungefrieg (Ungriff und Bertheibigung) von Grn. Artiflerieileut. Bobenmann.

Bom Offigieres-Berein eingelaben, mohnten bie Mitglieder bes Unteroffigieres-Bereins auch folgenben Bortragen bei:

Ueber Felbbefestigung, eine Gerie von Bortragen, von hrn. Schubenhauptmann Golenthaler.

Ueber Wefechtemethobe von Grn. Commandant Beng.

Ueber bie Sammelftellung ber Divifion von frn. Cemmanbant Bler, Kreisinftruktor ber VII. Divifion.

Außerbem fanben eine Angahl praftifcer Uebungen (Scheiben ichießen auf befannte und unbefannte Diffangen, einzeln und in Gruppen, bann Solbatenschule, Rabeitenunterricht u. f. w.) ftatt.

— (Literarisches.) Bon Grn. Oberft Ruftom wird bemnachft bas erfte heft uber ten serbischeturkischen Krieg ausgegeben
werben. — Es gehört wirklich bie außerorbentliche Divinations,
gabe bes herrn Berfaffers bazu, aus ben Lügenberichten ber beiben
friegführenden Barteien den richtigen Sachverhalt herauszufinden.
Doch wir zweifeln nicht, baß ber hochbegabte herr Berfaffer auch
unter biesen schwierigen Berhältniffen seine Aufgabe glücklich löfen
werbe. — Für uns hat der Krieg tes serbischen Militheeres besonderes Interesse, worauf wir schon früher bingewiesen haben.
Die Dar-ellung bes serbisch-turtifchen Krieges burfte für die Offiziere unserer Armee vielsach lehreich sein.

Angland.

Defterreich. (Feldzeugmeister Freiherr v. Ramsming +.) Raum hat fich bas Grab über bem F3M. Freiherrn v. John geschlossen, sieht sich bie Armee wieder eines ihrer tuch tigsten Führer beraubt, ber freilich in ber letten Beit faum mehr als in Activität stehend betrachtet werren konnte, ba er bie Sinecure eines Capitans ber Arcieren Leibgarde bekleibete — benselben Posten, welchen auch Felomarschall Des auf seine alten Tage inne hatte.

Feldzeugmeister Garbecaptian Ramming ift nämlich am 1. Juli in Carlebab nach langerem Krantheitszustand gesstorben. Er wurde in hammerschmie's hotel vom Schlage geruhrt, als er eben zur Tafel ging. Genecal Ramming hatte einen Tag vor seinem Tobe seinen 60. Geburtstag gefeiert und aus diesem Anlasse zahlreiche Begludwunschungen in Empfang genommen.

um 30. Juni 1815 ju Nemoschit in Bohmen geboren, war er ber Gohn eines im December 1822 in ben Abelftanb erhobenen Oberfilieutenants ber Beschäls und Remontirunge Branche.

Die militarische Ausbildung genoß er in der Wiener-Reuftabter Atademie, welche er am 17. October 1834 verließ, um als Unterstieutenant in ein Curassierregiment einzutreien. Im Jahre 1839 avancirte Ramming, sechs Jahre früher als John zum Obertieutenant im Generasquartiermeisterstabe. Im Jahre 1841 wurde er hauptmann, 1849 Major, noch in demselben Jahre

Derft lieutenant und Dberft. 3m Dai 1854 erfolgte feine Ers nennung ju m Beneralmajor, im Jahre 1859 jum Felemaricalls Lieutenant. 1861 tam er ale Stellvertreter bee Be neralquartier; meiftere nach Bien und im Jahre 1862 murbe er bem Rriege: minifterium zugetheilt. Balb barauf trat er in ben Ruheffanb, ben er jetoch 1866 wieber verließ, um tas Commando bee fecheten Armeecorps zu übernehmen. Die außerorbentlich rafche Beforberung — Ramming war im Alter von 39 Jahren berei's Ges neral - verbantte er feinen vorzüglichen Leiftungen im italienischen und ungarifden Felbzuge. Bu ben Erfolgen Sannau's in Ungarn hat fein Generalftabechef Ramming viel beigetragen. Gin flares Bilb ber Birffamfeit Ramming's in biefem Rriege erhalt man aus feinem Berte : "Der Felbjug in Ungarn und Siebenburgen im Commer bee Jahres 1849" (Beft 1850), welches Wert gugleich bie zuverlaffigfte Quelle über biefen Feldzug ift. Bon Ramming ift nach bem Frieten von Burich, ale Manuscript gedrudt, ein "Beitrag zur Schlacht bei Golferino" erichienen. Den bohmifchen Felogua machte Ramming an ber Spipe bee fecheten Armeecorps mit. Baron Ramming war mit ben bochften Orben gefdmudt; 1865 murbe er geheimer Rath, im Jahre 1873 Dit: glied bes Berrenhaufes und Felbzeugmeifter und nach bem Tobe tes &D. Baron Deg Capitan ber Arcieren-Leibgarbe.

(De. W.:3.)

Bericiebenes.

— (Ueber bie Ausbildung ber Rekruten.) (Schluß.) "Auch bie Strafen, welche für biefe Bergeben verhängt werben, muffen ben Rekruten beutlich gemacht werben.

Einen gang besondern Rachbrud lege man auf die Strafe für Diebstahl und erklare ben Leuten, daß die Begnahme bes gerings fügigften Gegenstantes, der dem Kameraden gehört, streng besstraft wirt und baß solche Leute, die sich dieses Bergehens schulzdig gemacht, auch außerlich badurch kenntlich gemacht werden als Barnung für ihre Kameraden, daß sie die Cocarde, welcher jeter rechtschaffene Soldat, vom Kalfer bis zum Gemeinen, trägt, bafür verlieren.

Der Unteroffizier muß nun bie Refruten uber Competengen, Sonneurs, Benehmen gegen Borgesette, auf ber Straße, auf Urlaub, bei Krantheit, über Gewehr, Armeceintheilung und bas Formelle bes Garnison-Bachtbienstes unterrichten, lauter Themata, benen ber Bilbungsgrab ber Unteroffiziere gewachsen ift und bei benen es fich um Fasen solcher Begriffe handelt, die so einfach sind, daß auch die Unteroffiziere ties bewirten tonnen.

Dem Offizier bleibt nur noch bie Infirution uber Theorie bes Schießens und Berhalten bei außergewöhnlichen Borfallen im Garnison-Bachtbienft, obwohl Giniges bavon icon ben Leuten burch bie Unteroffiziere ober ben Schießunteroffizier, ber fie im Bielen angelernt hat, gelehrt worben ift.

Gine Inftruktioneftunbe in ber Stube uber Tiraillement und Felbbienft erscheint nicht als zwedentsprechend, vielmehr barf biefer Dienft nur praktifch geubt und bei ben Uebungen muffen bie einzelnen Momente ben Leuten klar und beutlich erklart werben.

Wenn ber Refrut mit bem vorstehend Gesagten fest vertraut ift, hat seine geistige Erziehung bie Basis erreicht, auf ber mit Erfolg weiter gebaut werben tann und er ift soweit gebracht worben, um selbstständig benten und nach Ueberzeugung handeln zu tonnen.

Mahrend biefer gangen Beriode war aber nicht nur ber Beift, sonbern auch ber Korper thatig, und biefer mußte unterbeffen fo ausgebilbet werben, bag ber Refrut seine Blieber richtig gebrauchen fann, um in die Compagnie unter ben alteren Mannschaften einsgestellt zu werben.

Die torperliche Ausbildung, bie Dreffur, ift eine Detail-Ausbildung. Während bie Inftruktion bie Rekruten an militarischen Geist und militarischen Geift und militarischen Genken gewöhnen sollte, muß diese ihm ben normalmäßigen Gebrauch seiner Gliedmaßen lehren und ihn babin zu bringen suchen, herr seiner Bewegungen zu werben. Der Rekrut soll burch bie Dreffur lernen, sich leicht und gewandt zu bewegen und ein gefälliges Aeußere mit einer ftrammen militärischen haltung zu verbinden.